

Entsandte Arbeitnehmer im **Baugewerbe**

Kennen Sie Ihre Rechte
und Pflichten



- **Arbeiten Sie für einen begrenzten Zeitraum in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem, in dem Sie eingestellt wurden?**
- **Werden Sie von Ihrem Arbeitgeber für einen begrenzten Zeitraum in einen anderen Mitgliedstaat geschickt?**
- **Beabsichtigen Sie, nach Beendigung Ihrer Tätigkeit in den Mitgliedstaat zurückzukehren, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat?**

Wenn Sie diese Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, gelten Sie wahrscheinlich als entsandter Arbeitnehmer.

Als **entsandter Arbeitnehmer** haben Sie bestimmte Rechte.

Die folgenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Aufnahmemitgliedstaats gelten für entsandte Arbeitnehmer:

- Entlohnung, einschließlich der Überstundensätze;
- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- Bezahlter Mindestjahresurlaub;
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz;
- Einstellungsbedingungen (z. B. Einstellung von Zeitarbeitskräften über Leiharbeitsfirmen);
- Bedingungen für Schwangere, Wöchnerinnen, Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren);
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen und andere Regeln zum Schutz vor Diskriminierung;
- Bedingungen für die Unterkunft, falls sie von Ihrem Arbeitgeber gestellt wird;
- Zulagen oder Kostenerstattungen zur Deckung von Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten im Aufnahmemitgliedstaat. Dies gilt, wenn Sie während des Einsatzes reisen oder zu Ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz im Aufnahmemitgliedstaat hin- und zurückreisen müssen und wenn diese Regelung für Arbeitnehmer in Ihrem Aufnahmemitgliedstaat üblich ist.

Die Bedingungen Ihres Aufnahmemitgliedstaats gelten nur, wenn diese günstiger sind als die Bedingungen in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat.

Als entsandter Arbeitnehmer **MÜSSEN SIE FOLGENDES TUN:**

- Holen Sie sich Ihr „portables Dokument A1“ (PD A1): Ihr Arbeitgeber muss das PD A1 in Ihrem Namen beim Sozialversicherungsträger im Herkunftsmitgliedstaat beantragen. Mit dem PD A1 wird bescheinigt, dass Sie weiterhin in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat sozialversichert sind.
- Falls die Dauer Ihrer Entsendung drei Monate übersteigt, müssen Sie Ihren Wohnsitz bei den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats anmelden. Sie erwerben während des Entsendezeitraums kein Daueraufenthaltsrecht. Für Drittstaatsangehörige können andere Vorschriften gelten.
- Informieren Sie sich über Tarifverträge: Je nach Aufnahmemitgliedstaat und Mitgliedstaat Ihres Arbeitgebers haben Sie möglicherweise Ansprüche aus einem Tarifvertrag.

Als entsandter Arbeitnehmer brauchen Sie Folgendes **NICHT ZU TUN:**

- Wenn Sie Bürger oder Bürgerin der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (aus Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz sind, brauchen Sie keine Arbeitserlaubnis.
- Sie brauchen Ihre Berufsqualifikationen nicht anerkennen zu lassen. Es kann jedoch sein, dass Sie eine schriftliche Erklärung über bestimmte berufliche Fähigkeiten abgeben müssen, z. B. für den Betrieb von Kränen, speziellen Aufzügen oder Bohrmaschinen.
- Sie brauchen sich nicht bei den Sozialversicherungsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats anzumelden. Sie bleiben in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat versichert. Während Ihrer Entsendung erwerben Sie in Ihrem Aufnahmemitgliedstaat keine zusätzlichen Sozialversicherungsansprüche wie Rentenansprüche oder den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind, benötigen Sie vor der Entsendung eine Arbeitserlaubnis für den Mitgliedstaat, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. Dann gelten für Sie dieselben Bedingungen wie für andere entsandte Arbeitnehmer, die Unionsbürger sind.

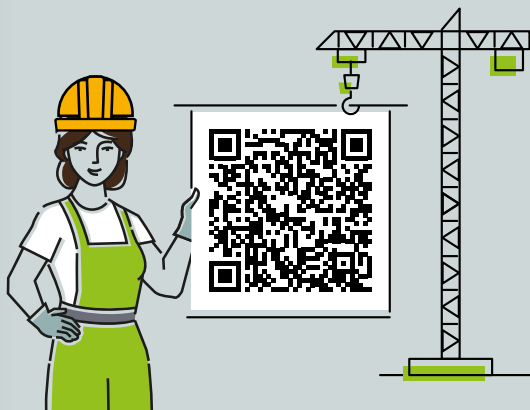
Was tun, wenn ein Problem auftritt?

Falls Sie Ihr Gehalt nicht bekommen haben oder Ihnen zu wenig ausgezahlt wurde, können Sie Folgendes tun:

- Versuchen Sie, die Angelegenheit sowohl mit Ihrem Arbeitgeber in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat als auch mit dem Auftragnehmer im Aufnahmemitgliedstaat zu regeln, da beide für diese Verpflichtungen in die Verantwortung gezogen werden können.
- Kontaktieren Sie die Arbeitsaufsichtsbehörde Ihres Aufnahme- oder Herkunftsmitgliedstaats und reichen Sie Beschwerde ein oder erheben Sie Klage vor Gericht. Das ist auch noch nach Ende der Entsendung und von Ihrem Herkunftsmitgliedstaat aus möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf der Website „Your Europe“. Hilfe bieten auch die dort gelisteten nationalen Verwaltungen.

<https://europa.eu/youreurope>



Aufnahmemitgliedstaat:

Das Land, in dem Sie Ihre Arbeit ausführen.

Es ist ein anderes Land als der

Herkunftsmitgliedstaat:

Das Land, in dem Sie normalerweise arbeiten und in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat.



Langfristige Entsendung:

Wenn Sie für einen Zeitraum von über 12 Monaten entsandt werden, gelten fast alle

Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Aufnahmemitgliedstaats. Ihr Arbeitgeber kann jedoch eine Mitteilung über die Verlängerung des regulären Zeitraums Ihrer Entsendung von 12 auf 18 Monate ausstellen, in denen dieselben Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen fortgelten. Die Entscheidung über die Verlängerung liegt im Ermessen der zuständigen Behörden.

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit:

Sie müssen über die Risiken für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit informiert und geschult werden, und zwar in einer Sprache, die Sie verstehen. Außerdem müssen Ihnen geeignete persönliche Schutzausrüstungen usw. zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der EU-OSHA.





EUROPÄISCHE ARBEITSBEHÖRDE

Europäische Arbeitsbehörde

Landererova 12,
811 09 Bratislava,
Slowakei



info@**ela**.europa.eu



www.**ela**.europa.eu



https://www.facebook.com/
europeanlabourauthority



@**EU_ELA**



https://www.linkedin.com/company/**european-labour-authority**



EURES



eures.ec.europa.eu



facebook.com/**EURESjobs**



@**EURESjob**



youtube.com/user/**EURESjob**



linkedin.com/company/**eures**



instagram.com/**euresjobs**

DE

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

© Europäische Arbeitsbehörde, 2023

Images: Cover, © Siberian Art/stock.adobe.com; © Boyko.Pictures/stock.adobe.com

Print: ISBN 978-92-9401-090-2 | doi:10.2883/35972 | HP-05-23-046-DE-C

PDF: ISBN 978-92-9401-059-9 | doi:10.2883/294131 | HP-05-23-046-DE-N



Amt für Veröffentlichung
der Europäischen Union